

**Absender
AfD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0165/2021

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 09.03.2021**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der AfD-Fraktion vom 22.02.2021 (eingegangen am
22.02.2021): „Lockdown-Solidaritätsfonds für Bergisch Gladbachs
Gewerbetreibende“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 22.02.2021 (eingegangen am 22.02.2021) beantragt die AfD-Fraktion, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Hauptausschuss möge beschließen,

1. einen Solidaritätsfonds einzurichten, der sich aus den Einnahmen an Bußgeldern zusammensetzt, die die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Corona-Schutzverordnung im Jahr 2020 bis einschließlich Februar 2021 eingenommen hat (vgl. Anfrage der AfD-Fraktion vom 21. Januar 2021) und sich an Gewerbetreibende mit Sitz in Bergisch Gladbach richtet,
2. Kriterien zu formulieren, in welchem Umfang und an welche konkrete Zielgruppe Hilfszahlungen aus dem Solidaritätsfonds zu entrichten sind,
3. ein Vergabeverfahren einzuleiten, im Rahmen dessen sich Bergisch Gladbacher Gewerbetreibende für Hilfszahlungen bewerben können.“

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 7 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.

Gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 5 ZuO entscheidet der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität über Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.

Daher wird vorgeschlagen, den Antrag ohne Aussprache zur Beratung an Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vor einer abschließenden Beschlussfassung im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität zu überweisen.